



## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Berufsbegleitendes Waldorflehrerseminar Überlingen e. V.“

Er hat seinen Sitz in Überlingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Freiburg eingetragen.

Abweichend vom Kalenderjahr beginnt das Geschäftsjahr am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.08.2021.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Förderung dieser Zwecke wird verwirklicht durch

- die Ausbildung von Lehrern an Waldorfschulen sowie die Förderung der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik, der Fortbildung von Lehrern und anderen pädagogischen Mitarbeitern an Waldorfschulen sowie Forschung und Entwicklung von Methoden und Inhalten beruflicher Erwachsenenbildung im Bereich der Waldorfpädagogik,
- die Errichtung und den Unterhalt des Berufsbegleitenden Waldorflehrerseminars Überlingen,
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für tätige Lehrer,
- Vortragsveranstaltungen zu pädagogischen Fragen,
- öffentliche, pädagogische Tagungen,
- andere kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Informationsabende).

Die Förderung dieser Zwecke wird außerdem durch die Bereitstellung und Bewilligung von Studienloans und Stipendien für die Studenten des Berufsbegleitenden Waldorflehrerseminars Überlingen verwirklicht.

Als weitere Aufgabe des Vereins wird die Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V., dem Goetheanum – Freie Hochschule für Geisteswissenschaften sowie anderen pädagogischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen gesehen.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied ist, wer von der Leitungskonferenz (Vorstand gem. §26 BGB) auf Antrag in den Verein aufgenommen wird.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber der Leitungskonferenz und ist nicht an Fristen gebunden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Leitungskonferenz (Vorstand gem. § 26 BGB),
- die Dozentenkonferenz,
- die Seminarkonferenz (Studenten und Dozenten).

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch die Leitungskonferenz mindestens 14 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer und beschließt die Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Kenntnisnahme und Aussprache zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht, die Bestellung eines Rechnungsprüfers, die Entlastung der Leitungskonferenz sowie die Bestätigung von Ausscheiden und Kooptation von Mitgliedern der Leitungskonferenz.

Über Satzungsänderungen und Zweckänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig stimmenden anwesenden Mitglieder, wenn alle Änderungen mit der Einladung im genauen Wortlaut bekannt gemacht wurden. Falls durch formale Beanstandungen des Registergerichtes oder einer anderen Behörde Änderungen der Satzung notwendig sein sollten, kann die Leitungskonferenz diese nach eigenem Ermessen beschließen und anmelden. Sie bringt dies den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

#### **§ 7 Die Leitungskonferenz (Vorstand gem. § 26 BGB)**

Die Leitungskonferenz bilden mindestens drei, maximal vier Dozenten, von denen mindestens zwei Kursleiter sein müssen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Leitungskonferenz wird ein neues Mitglied von den verbliebenen Mitgliedern kooptiert. Gleichzeitig ausscheiden kann immer nur ein Mit-

glied der Leitungskonferenz und somit maximal ein Mitglied kooptiert werden. Ausscheiden und Kooptation müssen jeweils durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Leitungskonferenz beauftragt für die laufenden Geschäfte des Vereins aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer und erteilt ihm Vertretungsvollmacht.

Ein Mitglied der Leitungskonferenz zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB (2) gerichtlich und außergerichtlich.

Pauschale Erstattungen oder Vergütungen für die Mitglieder der Leitungskonferenz, insbesondere soweit sie hauptamtlich oder geschäftsführend für den Verein tätig sind, können in angemessener Weise vorgesehen werden. Art und Höhe der Vergütung wird in einer Honorarordnung geregelt.

### **§ 8 Die Dozentenkonferenz**

Die Dozentenkonferenz ist die gemeinsame Konferenz der am Seminar unterrichtenden Dozenten.

Die Dozentenkonferenz findet mindestens zweimal im Jahr statt, davon mindestens einmal als Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Dozentenkonferenz sind die Beratung in pädagogischen Fragen und Mitwirkung bei der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung des Seminarangebotes.

### **§ 9 Die Seminarkonferenz**

Die Seminarkonferenz besteht aus allen Dozenten und Studenten des Seminars.

Die Aufgabe der Seminarkonferenz ist es, den Austausch zwischen Studenten und Dozenten sowie den Kursen untereinander zu fördern und so eine angemessene Mitgestaltung des Seminarbetriebes durch die Studenten zu ermöglichen.

Die Seminarkonferenz tritt in der Regel einmal in jeder Studienphase (zwischen zwei Ferienzeiten) zusammen, mindestens aber zweimal im Jahr.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Überlingen, den 19.07.2021